

beruhende gesellschaftliche und staatliche Ordnung und ihre Rechtsordnung sowie die Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft zu schützen und zu fördern und alle Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze zu erziehen. Das heißt aber doch nicht, daß die staatlichen Machtmittel und die Tätigkeit der Gerichte nur auf die bereits geschehenen Angriffe der Feinde unseres Staates, auf vollendete Verbrechen und Gesetzesverletzungen zu richten und diese durch staatliche Zwangsmaßnahmen zu bekämpfen sind, sondern *erfordert eine vorausschauende, systematische und allumfassende Bekämpfung der Kriminalität und sozialistische Erziehung der Bürger, die im engsten und einheitlichen Zusammenwirken aller Organe der sozialistischen Staatsmacht und der gesellschaftlichen Organisationen bewußt zu organisieren ist.*

Obwohl die Mehrzahl der Gerichte die Frage nach den spezifischen Mitteln wohl richtig beantwortet, sind sie sich doch nicht darüber im klaren, wie die spezifischen Mittel des Gerichts planmäßig und zielgerichtet als Instrument der Organisation der bewußten Kraft der Volksmassen wirksam werden können und müssen. Oftmals ist noch die Vorstellung vorhanden, daß das Gericht davon abhängig sei, was an „Sachen“ anfällt und auf den Tisch kommt. Wenn aber dabei kein geeignetes Verfahren sei, könne das Gericht eben nicht mit seinen spezifischen Mitteln zur Lösung der Aufgaben des Siebenjahrplans beitragen. Von dieser Position ausgehend, wird das Gericht nie planmäßig vorausschauende Leitungstätigkeit ausüben, sich nicht aus dem Nachtrab lösen, als gesellschaftlicher Erzieher nicht hervortreten, die staatliche Leitung nicht stärken und die werktätigen Massen nicht zum Kampf für die Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und die systematische Bekämpfung der Kriminalität mobilisieren können. Und das deshalb nicht, weil es sich dann passiv verhält, die Dinge auf sich zukommen, das Verbrechen oder die Verletzung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens geschehen läßt, nicht vorbeugend wirkt und somit keinen konstruktiven Beitrag für die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft leistete

Manche Gerichte sehen bei der Anwendung ihrer Mittel nur die Möglichkeit, „entweder zu bestrafen oder zu erziehen“, nicht aber, daß das Strafrecht nicht nur Zwangs-, sondern auch Erziehungsmittel ist. In diesem Fall wird die Rolle des Strafrechts bei der sozialistischen Erziehung und bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplans, die Notwendigkeit seiner Einbeziehung in die Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen nicht erkannt.^{4 5 * 7} Nicht die schwere Strafe, sondern die Aufdeckung jeglicher Verbrechen oder Gesetzesverletzungen ist das Wichtigste.⁸ Deshalb darf es kein Gegenüberstellen von Bestrafung oder gesellschaftlicher Erziehung geben, weil hier das Strafrecht und die Strafe unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates der sozialistischen Bewußtseinsbildung direkt entgegengesetzt und damit das spezifische Mittel des Gerichts als Hebel bei der sozialistischen Umwälzung und Bewußtseinsbildung ausgeschaltet würde. Deshalb muß auch die falsche Praxis der individuellen „Organisation der gesellschaftlichen Erziehung“⁹ überwunden, die Arbeit der Gerichte mit den Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen verbunden und so die einheitliche Leitung unserer Staatsmacht gestärkt werden. »

⁴ vgl. auch Renneberg, *Strafrecht und gesellschaftliche Praxis, Staat und Recht* 1959, Heft 7, S. 835.

⁵ vgl. Weber, *Die Rolle des Strafrechts bei der sozialistischen Erziehung, Staat und Recht* 1959, Heft 6, S. 748.

⁸ Lenin, *Werke* Bd. 4, Berlin 1955, S. 399.

⁹ Renneberg, *Zur gegenwärtigen Praxis der „gesellschaftlichen Erziehung“ und Entwicklung eines sozialistischen Arbeitsstils der Strafverfolgungsorgane, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei* 1960, Heft 3, S. 249 ff.

Die ideologischen Ursachen dieser falschen Vorstellungen sind im abstrakten und formaljuristischen, von der gesellschaftlichen Entwicklung losgelösten Denken begründet, so daß die alte spontane „Fallpraxis“ noch vorherrschend ist und die Tätigkeit der Gerichte sich gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung zwangsläufig im Nachtrab befindet und neben der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretung herlaufen muß. In der Gegenüberstellung von Rechtsprechung und politischer Massenarbeit zeigt sich auch die fehlerhafte Trennung der politischen von der fachlichen Arbeit und läßt somit erkennen, daß die Rolle der Justizorgane, ihrer Aufgaben und Stellung im System unserer einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht noch nicht richtig verstanden wird. Zuweilen wird auch der Zusammenhang zwischen der sozialistischen Gesetzlichkeit und der immer weiteren Entfaltung und Durchsetzung des demokratischen Zentralismus nicht richtig erfaßt.⁸ Die örtlichen Unterschiede, Besonderheiten und die konkrete Situation in der Rechtsprechung berücksichtigen, heißt doch nicht die Möglichkeit eröffnen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu verletzen, für jeden Kreis oder Bezirk eine eigene Gesetzlichkeit zu schaffen und der Willkür Tür und Tor zu öffnen. Hierauf hat Lenin hingewiesen:

„Die örtlichen Unterschiede in allen diesen Fragen nicht zu berücksichtigen, würde bedeuten, in bürokratischen Zentralismus zu verfallen usw., würde bedeuten, die örtlichen Funktionäre bei der Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede zu hindern, die die Grundlage einer vernünftigen Arbeit bildet. Aber bei alledem muß die Gesetzlichkeit eine einheitliche sein. ... Wenn wir diese allerelementarste Bedingung für die Festlegung einer einheitlichen Gesetzlichkeit in der gesamten Föderation nicht um jeden Preis durchführen werden, so kann von keinerlei Schutz und keinerlei Schaffung von Kultur auch nur die Rede sein.“»

Das spezifische Mittel der Gerichte ist und bleibt die Rechtsprechung. Sie ist das allein durch die Gerichte anzuwendende Mittel. Eben daraus ergibt sich auch die besondere Verantwortlichkeit der Gerichte, die sozialistische Gesetzlichkeit zu beachten und zu wahren, sowie die Verpflichtung, durch regelmäßige Aufklärung über den sozialistischen Staat und sein Recht, insbesondere durch die Erläuterung der Gesetze und durch die Auswertung geeigneter Verfahren die Bevölkerung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetze und zur aktiven Mitwirkung bei ihrer Durchsetzung zu erziehen (§ 4 GVG). *Die politische Massenarbeit aber ist kein spezifisches Mittel der Justizorgane, sondern Aufgabe aller Staatsorgane, um „von der Praxis einer allgemeinen zur konkreten, sachkundigen und mit der politischen Massenarbeit eng verbundenen Leitungstätigkeit überzugehen.“* Darum ist es auch die Aufgabe der Gerichte, die in der Praxis noch vorhandene Trennung zu überwinden und die politische Arbeit unter den Werktätigen zum festen Bestandteil der Rechtsprechung zu machen.

Da es aber keine Rechtsprechung „an sich“ gibt, die Rechtsprechung also kein Selbstzweck ist, ist es ihre Aufgabe, sich aus der Spontaneität, aus dem Nachtrab herauszulösen und sich ganz auf den Boden der gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen, um planmäßig und zielstrebig der sozialistischen Umwälzung, der Durchsetzung der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zu dienen. Das setzt aber voraus, daß in der Gerichtsverhandlung selbst und in der gerichtlichen Entscheidung die noch häufig anzutreffenden formalistischen Tendenzen überwunden werden, daß die Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit begriffen, daß jede

⁸ vgl. auch Leymann/Petzold, *Zum Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR, Staat und Recht* 1959, Heft 6, S. 691 ff.

⁹ Lenin, *Ausgewählte Werke* Bd. II, Moskau 1947, S. 960/961.

¹⁰ Grüneberg, *NJ* 1959 S. 654.